



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Bezirksregierungen  
- Dezernate 21 -

Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

nachrichtlich:

Zentrale Ausländerbehörden  
Bielefeld, Dortmund und Köln

1. Dezember 2010

Seite 1 von 2

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

15-39.10.07-3/5-10-411

OAR Schwalfenberg/MRin

Axler

Telefon 0211 871 -2584/2586

Telefax 0211 871-

Referat15@mik.nrw.de

**Rückführung von Angehörigen der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter in die Republik Serbien sowie die Republik Kosovo**

Anordnung nach § 60a Abs. 1 AufenthG

Nach den Berichten des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Serbien und im Kosovo sind die Lebensbedingungen von Angehörigen ethnischer Minderheiten (Roma, Ashkali, Ägypter) weiterhin schwierig. Es kann derzeit nicht ausgeschlossen werden, dass sich die angespannte wirtschaftliche und soziale Situation in der Winterzeit weiter verschärft und zu besonderen Härten führt.

Vor diesem Hintergrund ordne ich gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG mit sofortiger Wirkung Folgendes an:

Die zwangsweise Rückführung von Angehörigen der ethnischen Minderheiten der Roma, Ashkali und Ägypter in die Republik Serbien und die Republik Kosovo wird bis zum 31. März 2011 ausgesetzt.

Ausgenommen hiervon sind Straftäter, die wegen einer oder mehrerer im Bundesgebiet begangener vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sind. Hierbei bleiben Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sowie alle Straftaten außer Betracht, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylverfahrensgesetz nur von Ausländern begangen werden können.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße



Mehrere Einzelstrafen von bis zu 50 Tagessätzen sind durch die Ausländerbehörden nicht zu addieren, gerichtliche gebildete Gesamtstrafen von mehr als 50 Tagessätzen sind hingegen zu berücksichtigen.

Führt die zwangsweise Rückführung eines Straftäters zu einer vorübergehenden Aufteilung der Familie, kann dies hingenommen werden, wenn die Betreuung der Kinder durch den anderen Elternteil oder durch einen anderen nahen Angehörigen gewährleistet ist. Dem steht wegen des lediglich vorübergehenden Charakters dieser Regelung Artikel 6 GG grundsätzlich nicht entgegen.

Den aufgrund dieser Anordnung vorübergehend zu duldenen Personen sind gemäß § 60a Abs. 4 AufenthG entsprechende Bescheinigungen auszustellen.

Der Vollzug der Rückführung der übrigen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bleibt hiervon unberührt.

Ich bitte, die Ausländerbehörden unverzüglich zu unterrichten.

In Vertretung

gez.: Dr. Hans-Ulrich Krüger



Beglaubigt: